

## RECHTSSCHUTZ

**RS121**

### KOMBINIERTER RECHTSSCHUTZ FÜR LANDWIRTE

Versicherungsschutz wird gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung in folgendem Umfang geleistet:

1. Für den versicherten Betrieb:

1.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.3. sowie 2.5. ARB) für alle betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers (bzw. des versicherten Betriebes) stehen, von ihm gehalten werden, auf ihn zugelassen oder von ihm geleast sind.

1.2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB).

2. Für die Dienstnehmer und die im Betrieb mittätigen Familienmitglieder (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):

2.1. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für diese Personen in ihrer Eigenschaft als Lenker von betrieblich genutzten Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht von ihnen gehalten werden, nicht auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.

2.2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB)

3. Für den Versicherungsnehmer (bzw. Betriebsinhaber) und die im folgenden angeführten mitversicherten Familienmitglieder:

3.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.3. sowie 2.5. ARB) für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (Pkt. 3.4.1) stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.

3.2. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (Pkt. 3.4.1.) in ihrer Eigenschaft als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die jeweils nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht von ihnen gehalten werden, nicht auf sie zugelassen oder nicht von ihnen geleast sind.

3.3. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 19.1.1. ARB).

3.4. Mitversichert sind

3.4.1. im Fahrzeug-Rechtsschutz (Pkt. 3.1.), im Lenker-Rechtsschutz (Pkt. 3.2.) sowie im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Pkt. 3.3.) der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte bzw. Lebensgefährtin;

3.4.2. im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Pkt. 3.3.) auch deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben).

4. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit sich diese nicht auf den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bezieht.

Darüberhinaus gilt folgender Vertragsinhalt:

Für den Fall, daß nach der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes landwirtschaftliche Fahrzeuge noch auf den Übergeber angemeldet sind, gelten im Kombinierten Rechtsschutz für Landwirte auch diese Fahrzeuge als mitversichert.

Dasselbe gilt für den Fall, daß landwirtschaftliche Fahrzeuge bereits auf den Hofübernehmer/die Hofübernehmerin angemeldet sind, während die tatsächliche Übergabe noch nicht erfolgt ist.

Die PKWs dieser Personen sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.